Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Elsenfeld

Der Markt Elsenfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98) folgende

SATZUNG

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur Unterstützung der Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Bildung der Kinder betreibt der Markt Elsenfeld Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen gemäß dem gesetzlichen Anspruch **grundsätzlich** vom vollendeten ersten Lebensjahr (Krippenkinder) und vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergartenkinder).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen in Elsenfeld wohnhaften und nach Abs. 1 generell zum Besuch einer Kindertageseinrichtung berechtigten Kindern offen; der Besuch ist freiwillig.
- (3) Der Waldkindergarten ist öffentliche Einrichtung des Marktes Elsenfeld im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung für den Waldkindergarten.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Elsenfeld stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Unterstützung der Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Bildung der Kinder wird durch den Einsatz von qualifizierten pädagogischen Fachkräften und pädagogischen Ergänzungskräften sichergestellt.

§ 3 Beiräte

Für jeden Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenstellung sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsgesetzes (BayKiBiG) ergibt.

§ 4 Kindergartenjahr

Kindergartenjahr ist das jeweilige Jahr vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 5 Aufnahme für Kindergartenkinder

- (1) Die Betreuung erfolgt vorrangig für Kinder aus dem Markt Elsenfeld. Anmeldungen zur Neu- oder Wiederaufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen für Kindergartenkinder, die zu Beginn des jeweils folgenden Kindergartenjahres aufgenommen werden sollen, finden regelmäßig zu Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Jede Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und einem Erziehungsberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur eigenen Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu machen.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden die angemeldeten Kinder, abhängig von den vorhandenen Buchungen, in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Die Anzahl und Stärke der Gruppen bemisst sich nach der gültigen Betriebserlaubnis für die jeweilige Kindertageseinrichtung. Elternwünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl für Kinder, die mit Hauptwohnung in Elsenfeld gemeldet sind, nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die seither schon einen Kindergarten besucht haben, bei einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß Art. 37 Abs. 2 BayEUG,
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
 - c) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
 - d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erhalten sollen.
- (5) Der Betreuungsvertrag wird in der Regel für die Dauer eines Betreuungszeitraums geschlossen (Krippe/Kindergarten), in der Regel im Bereich Krippe ab Aufnahme bis zum dritten Geburtstag des Kindes, im Bereich Kindergarten ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.
- (6) Die Aufnahme eines nicht mit Hauptwohnsitz in Elsenfeld gemeldeten Kindes ist nur möglich, wenn der Bedarf durch die Wohnsitzgemeinde festgestellt wurde und diese sich anteilig an der Förderung beteiligt (Art. 18 und 19 BayKiBiG). Sie kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen gekündigt werden, wenn der Platz für ein mit Hauptwohnsitz in Elsenfeld gemeldetes Kind benötigt wird.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen richtet sich die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der vordersten Dringlichkeitsstufe des Abs. 4; zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt insoweit jeweils eine individuelle Bewertung und Feststellung. Bei einem Anspruch mehrerer Kinder entscheidet das frühere Geburtsdatum.

§ 6 Aufnahme für Krippenkinder

Die Regelungen des § 5 finden sinngemäß Anwendung.

§ 7 Verpflichtung gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten, der Hand-Fuß-Mund-Krankheit oder den Befall von Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

§ 8 Ab- bzw. Ummeldung; Ausscheiden

(1) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch einen Erziehungsberechtigten. Diese Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Beim Übertritt der Kinder vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich; dies erfolgt automatisch zum 31.08. des Kalenderjahres.

- (2) Bei Wegzug der/des Erziehungsberechtigten aus Elsenfeld erlischt der Betreuungsvertrag mit Ablauf des Monats des Umzugs. Soweit ausreichend Kindergartenplätze vorhanden sind, bzw. keine Kinder aus der Warteliste Anspruch auf den frei gewordenen Platz erheben, kann in Absprache mit der Kindergartenleitung das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres den Platz weiterbelegen.
- (3) Die Verminderung oder Erhöhung der Nutzungszeiten ist während der Laufzeit des Betreuungsvertrages grundsätzlich nur möglich, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Änderung rechtfertigen. Änderungswünsche sind jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Ummeldungen während des laufenden Kalenderjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von den Platz-und Personalkapazitäten.
- (4) Ein Betreuungsvertrag kann vom Markt Elsenfeld fristlos gekündigt werden, wenn die Eltern das Kind drei Wochen nicht in die Einrichtung bringen und die Einrichtung darüber nicht benachrichtigen. Die Einrichtung ist vor der Kündigung des Betreuungsvertrags verpflichtet die Eltern zu kontaktieren und eine Stellungnahme einzufordern. Erst nach erfolgloser Kontaktaufnahme darf der Vertrag gekündigt werden. Das Ende des Vertrags wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Eine Wiederaufnahme wird durch die fristlose Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sich nach längstens zweitmonatiger Probezeit zeigt, dass es für den Besuch der Einrichtung noch nicht geeignet ist,
 - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten keinen regelmäßigen Besuch gewährleisten und es innerhalb von drei Monaten schon insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
 - c) es trotz Beanstandung weiterhin nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
 - d) es durch sein Verhalten sich oder andere gefährdet oder aber den Kindertageseinrichtungsbetrieb nachhaltig stört und keine Aussicht besteht, auf absehbare Zeit durch erzieherische Maßnahmen Abhilfe zu schaffen,
 - e) das Kind mit den vorhandenen Rahmenbedingungen nicht adäquat gefördert werden kann und die Entwicklung des Kindes stagniert oder Rückschritte in der Entwicklung auftreten.
 - f) die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung weiterhin nicht nachkommen,
 - g) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr gewährleistet ist.

Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes zu hören.

- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Falle einer ansteckenden Krankheit die besuchte Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Rückkehr des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist davon abhängig, dass die Gesundung und/oder Ansteckungsfreiheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 10 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindergärten bestimmt der Erste Bürgermeister in Absprache mit den Leiterinnen.

- (2) Die Schließtage der Einrichtungen werden von der Verwaltung nach Rücksprache mit den Kindergartenleitungen einheitlich festgelegt.
- (3) Die Sommerferien dauern bis zu vier Wochen. Sie werden in die bayerischen Schulferien gelegt.
- (4) Während der Sommerferien wird bei nachzuweisenden Bedarf (zum Beispiel Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Arbeitgeber gewährt während der Schließzeit keinen Urlaub) geprüft, ob eine Feriengruppe eingerichtet wird.

§ 11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Die wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung im Sinne des Artikels 14 BayKiBiG hängt entscheidend von einer verständnisvollen Mitarbeit der Eltern ab. Um diese zu fördern, veranstalten die Kindertageseinrichtungen Elternabende und räumen die Möglichkeit ein, mit der Kindertageseinrichtungs- bzw. Gruppenleitung auch Einzelgespräche zu führen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

- (1) Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte haben für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und von der Kindertageseinrichtung zur Wohnung zu sorgen; diese Aufsichtspflicht ist ihnen über § 1631 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auferlegt.
- (2) Kinder, die den Waldkindergarten besuchen, werden von den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten zum Sammelpunkt am Schützenhaus gebracht und von dort wieder abgeholt; sie haben für diese Wegstrecken die Aufsichtspflicht.

§ 13 Haftung

Der Markt Elsenfeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 30.05.2006 und die Änderungssatzung vom 16.11.2010 außer Kraft.

Elsenfeld, 24.03.2015

Kai Hohmann

Erster Bürgermeister

- **1.** Änderung vom **25.02.2019**, in Kraft getreten am 01.05.2019 (§ 1 Abs. 3: Waldkindergarten als öffentliche Einrichtung, § 12 Abs. 2: Sammelpunkt Waldkindergarten, Aufsichtspflicht über die Wegstrecken)
- 2. Änderung vom 13.10.2020, in Kraft getreten am 01.09.2020 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 neu: Betreuung vorrangig für Kinder aus dem Markt Elsenfeld, § 5 Abs. 5 Neufassung: Definition des Betreuungszeitraums, § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e Streichung: Ausschluss von noch nicht sauberen Kindergartenkindern und Neufassung: siehe Text, § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g neu: siehe Text, § 10 Abs. 2: einheitliche Festlegung der Schließtage, § 11 Abs. 2 Streichung: Verpflichtung zur Abhaltung von mindestens zwei Elternabenden pro Jahr)
- 3. Änderung vom 13.05.2024, in Kraft getreten am 01.06.2024 (§ 8 Abs. 4 Kündigung bei unentschuldigtem Fernbleiben)